

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 BauGB
zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans für den „Solarpark Brunstorf“ der
Stadt Marlow**

Gemäß § 6a Absatz 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

Anlass der Planaufstellung

Anlass für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marlow ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Teilbereich zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans für den „Solarpark Brunstorf“ der Stadt Marlow zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Ausweisung einer Sondergebietsfläche in einem Bebauungsplanverfahren erforderlich. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Fläche bei Brunstorf ist derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Marlow jedoch als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Damit widerspricht der Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan. Daher ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ erstellt.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurden im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marlow Umweltprüfungen durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans beschränkt sich ausschließlich auf den Geltungsbereich des im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Brunstorf“ der Stadt Marlow.

Zusammenfassung der Umweltschutzbelange

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Der Standort der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich im Außenbereich. Die nächstgelegene Wohnnutzung in der Ortslage Brunstorf liegt mit einem minimalen Abstand von 270 m außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens. Es konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ermittelt werden. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologischen Vielfalt

Das geplante sonstige Sondergebiet ist anthropogen überprägt und unterliegt einem geringen Natürlichkeitsgrad. Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen vorhersehbar. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Für die Errichtung des Solarparks sind Vollversiegelungen von etwa 2.000 m² für Trafostationen notwendig. Teilversiegelungen sind nicht erforderlich. Erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche sind damit nicht vorhersehbar.

Schutzgut Boden

Allgemein besteht die Möglichkeit des Auftretens von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Pflanzen und Tiere und Wasser, denn eine wesentliche Veränderung

des Bodens führt zu Verschiebungen im Pflanzenbestand, was nachfolgend zu einer Änderung des Lebensraums von Tieren führt.

Allerdings ist aufgrund der beschriebenen Vorbelastung des Standortes die Beeinträchtigung von Lebensräumen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auszuschließen.

Schutzgut Wasser

Das Niederschlagswasser wird trotz punktueller Versiegelungen und der Überdachung mit Solarmodulen überwiegend vollständig und ungehindert im Boden versickern. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung erfolgt nicht. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenzial des Schadstoffeintrags in Boden-, Grund und Oberflächenwasser ist bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zu erwarten. Gegenteilig wird mit Umsetzung der Planungen den Vorgaben des allgemeinen Klimaschutzes gemäß § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen. Somit tragen diese Vorhaben zu einer Reduzierung der Treibhausgase bei. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind landschaftsfremde Objekte. Auf Grund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und der Materialverwendung führen sie zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nur bedingt quantifizierbar. Es ist eine Sichtbarkeit von Anlagenbestandteilen, überwiegend zur offenen Landschaft, mit zunehmender Entfernung bzw. in der unmittelbaren Nähe zur Anlage zu erwarten. Die Wahrnehmbarkeit wird durch die angrenzenden Gehölzstrukturen reduziert. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten Module ist auf Grund der bestehenden Vorbelastungen vorliegend nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale ebenfalls nicht betroffen. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Mit dem Solarpark sind keine Auswirkungen verbunden, die sich nachhaltig wassergefährdend auf die Trinkwasserschutzzone auswirken könnten. Es befinden sich keine weiteren Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung innerhalb des Untersuchungsraumes. Somit sind keine negativen Auswirkungen auf diese Schutzgebiete zu befürchten.

Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der zu prüfenden Vorhaben das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche bestehen bleibt. Die intensive ackerbauliche Bewirtschaftung würde weitergeführt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Stadtvertretung der Stadt Marlow hat am 12.12.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand durch öffentliche Auslegung statt. Die entsprechenden

Informationen wurden im Amtsblatt vom 26.04.2019 bekannt gegeben. Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung lag entsprechend vom 23.04.2019 bis 24.05.2019 im Bauamt der Stadt Marlow aus. Zusätzlich waren die Unterlagen im Internet einsehbar. Während der Auslegung sind keine Einwände, Hinweise oder Anregungen durch die Öffentlichkeit eingegangen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind mit Schreiben vom 09.04.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Frist bis zum 10.05.2019 aufgefordert worden.

Das Amt für Raumordnung hat darauf hingewiesen, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist, da die Fläche sich nicht in einem 110 m Streifen von Verkehrswegen befindet. Seitens der Stadt wurde darauf hingewiesen, dass für diese Fläche ein Zielabweichungsverfahren beantragt wurde.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen, Abteilung Naturschutz, hat ausgeführt, dass die Planung aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist, da der Geltungsbereich sich vollständig im Bereich essentieller Nahrungsflächen vom Schreiadler befindet. Es wurde ein entsprechendes Gutachten von Herrn Dr. Scheller in Auftrag gegeben und in die weiteren Planungen mit aufgenommen. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden nicht bei der Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt, da sie in Abhängigkeit von den parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren stehen. Eine Beeinträchtigung des Schreiadlers sollte vermieden werden.

Am 24.06.2020 wurde durch die Stadtvertretung der Entwurf und der Auslegungsbeschluss nach Prüfung der Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durch eine öffentliche Auslegung in der Zeit vom 28.07.2020 bis 31.08.2020 nach öffentlicher Bekanntgabe durchgeführt. Während der Auslegung sind keine Einwände, Hinweise oder Anregungen durch die Öffentlichkeit eingegangen.

Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 09.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Frist bis zum 12.08.2020 aufgefordert worden.

Das Amt für Raumordnung hat nochmals darauf hingewiesen, dass das Vorhaben den Zielen der Raumordnung widerspricht.

Die Abteilungen Umwelt- und Naturschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen haben sich erneut im Rahmen dieser Beteiligung geäußert. Die Stellungnahmen entsprechen überwiegend den Stellungnahmen zum Vorentwurf. Die Abwägung dazu erfolgte analog. Zusätzlich wurde im Bereich des Artenschutzes auf den Schreiadler verwiesen.

Die Stadtvertretung der Stadt Marlow hat mit Beschluss vom 19.12.2020 die 4. Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 39/4, 39/3, 39/2, 39/1, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42, 43/1, 43/2, 44, 47, 48/1, 48/2, 49, 50, 51 sowie Teilflächen der Flurstücke 46, 52, 53/1, 53/2, 53/3, 53/4 der Flur 1 in der Gemarkung Brunstorf. Der Plan wurde jedoch nicht zur Genehmigung eingereicht, sondern nochmals geändert, d.h. das Plangebiet verkleinert. Dies erforderte eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange.

Die Stadtvertretung der Stadt Marlow hat dazu mit Beschluss vom 08.02.2023 den 3. Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung von Dezember 2022 gebilligt und zur erneuten verkürzten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. §

3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, sind mit Schreiben vom 20.03.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Frist bis zum 06.04.2023 aufgefordert worden.

Das Amt für Raumordnung hat nochmals darauf hingewiesen, dass das Vorhaben den Zielen der Raumordnung widerspricht. Allerdings wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.2022 für die Planung die Zielabweichung zugelassen. Der Bescheid über die Zielabweichung erging jedoch unter Ziffer I.3 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Zielabweichung nur in Verbindung mit den im Antrag vom 15.07.2021, einschließlich eingereichter Änderungen vom 27.09.2022, genannten Maßnahmen und Zusagen gilt. Am 27.09.2022 hatte die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der Stadt Marlow dem Landwirtschaftsministerium nach dessen Forderung zugesagt, die bisher beplante (Solarpark-) Fläche so anzupassen, dass Flurstücke mit Bodenpunkten i.H.v. 40 oder mehr auf eine Gesamtfläche von 5ha reduziert werden. Infolgedessen wurde der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans auf der Grundlage der Stellungnahme des StALU vom 19.03.2021, in der die Flurstücke genannt sind, welche Bodenpunkte von 40 oder mehr aufweisen, reduziert. Es handelt sich hierbei um die Flurstücke 39/4, 39/3, 39/2, 39/1 und 40/1 sowie Teilflächen des Flurstücks 40/2 der Flur 1, Gemarkung Brunstorf, Flur 1. Somit kann eine Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Zielabweichungsverfahren erreicht werden.

Vor dem Hintergrund der zugelassenen Zielabweichung sah das nochmals zur Zulassung der Zielabweichung beteiligte Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern davon ab, zu bestätigen, dass die 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Zulassung der Zielabweichung Ziele mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar ist. Denn durch die Zielabweichung liegt eine positive raumordnerische Bewertung vor. Damit besteht aus Sicht der Stadt Marlow Gewissheit über die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB.

Die Abteilungen Umwelt- und Naturschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen haben sich erneut im Rahmen dieser Beteiligung geäußert. Die Stellungnahmen entsprechen überwiegend den Stellungnahmen zum Vorentwurf. Die Abwägung dazu erfolgte analog. Zusätzlich wurde im Bereich des Artenschutzes auf den Schreiadler verwiesen.

Erneuter Feststellungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Stadt Marlow hat mit Beschluss vom 03.05.2023 die 4. Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 41/1, 41/2, 42, 43/1, 43/2, 44, 47, 48/1, 48/2, 49, 50, 51 sowie Teilflächen der Flurstücke 40/2, 46, 52, 53/1, 53/2, 53/3, 53/4 der Flur 1 in der Gemarkung Brunstorf.

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Ziel der Alternativenprüfung ist es, anhand verschiedener Kriterien einen Standort zu wählen, bei dem die Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglichst gering sind. Bei der Abwägung von Planungsvarianten geht es vor allem um Standortalternativen.

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Die Alternativenprüfung bei der Planerarbeitung sowie im Prozess der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abwägung ergab, dass die gewählte Planvariante gegenüber alternativen Planungsmöglichkeiten vorzuziehen ist.

Schlussabwägung und Feststellungsbeschluss

Die Stadt Marlow billigte am 19.12.2020 die Begründung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Flächen für Solarenergie“ für den Bereich „Solarpark Brunstorf“ vom September 2020. Sie beschloss außerdem die Feststellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Flächen für Solarenergie“ und dass die 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Flächen für Solarenergie“ der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist. Die höhere Verwaltungsbehörde äußerte jedoch mit Blick auf die angekündigte Übersendung der Planunterlagen zur Genehmigung Bedenken, ob und inwieweit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Flächen für Solarenergie“ der Stadt Marlow Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Hintergrund ist der als Ziel der Raumordnung (Z) gekennzeichnete Programmsatz 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (2016), wonach landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen- Photovoltaikanlage in Anspruch genommen werden dürfen.

Mit dem Bescheid vom 30.11.2022 ließ das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 die Abweichung von dem im Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 festgelegten Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Meter beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächen- Photovoltaikanlage in Anspruch genommen werden dürfen, zu. Die Planungsunterlagen wurden aufgrund dessen angepasst und ergänzt.

Die vorliegende Fassung mit Stand von April 2023 wurde am 03.05.2023 in der Stadtvertretung erneut beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Nachdem der Stadt Marlow die Versagung der Genehmigung einer Flächennutzungsplanänderung einer Gemeinde im Landkreis Vorpommern-Rügen aufgrund von Fehlern in der Auslegungsbekanntmachung bekannt wurde, hat sie die Verfahrensakte nicht zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde eingereicht, obwohl nach Auffassung der Stadt die Auslegungsbekanntmachung vom 28.03.2023 die Anforderungen der Rechtsprechung erfüllt. Vorsorglich wurde aber die Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 27.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023 nach erneuter öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vom 18.07.2023 wiederholt.

Die Stadtvertretung der Stadt Marlow hat nach Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahme in der Sitzung am 20.09.2023 den erneuten Feststellungsbeschluss über die 4. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Die Feststellungsbeschlüsse vom 09.12.2020 und 03.05.2023 wurden zugleich aufgehoben.

Anschließend wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marlow beim Landkreis Vorpommern-Rügen als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung wurde am 09.11.2023 erteilt und am 29.11.2023 im Marlower Kurier ortsüblich bekanntgemacht.

Marlow, den 30.11.2023

Bürgermeister

